OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603239/2/Sch/RKö

Datum: Linz, 13. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau J B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.7.2019, GZ: VStV/919300667390/2019, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 52 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, hat mit Straferkenntnis vom 16.7.2019, GZ: VStV/919300667390/2019, über Frau J B wegen insgesamt vier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und einer Übertretung des Führerscheingesetzes Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Die Beschwerdeführerin habe demnach am 12.4.2019 um 11:20 Uhr im Ortsteil Höllwiesen bzw. Oberhaid in Wels folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Sie habe das Kfz mit dem Kennzeichen x beim Haus Straubinger Straße X gelenkt und den Sicherheitsgurt nicht ordnungsgemäß verwendet. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt worden. Die Zahlung einer Organstrafverfügung sei verweigert worden (Faktum 1.).

Weiters habe sie (bei der anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle) vor dem Haus Siebenbürgerstraße X als Fahrzeuglenkerin den Zulassungsschein nicht mitgeführt (Faktum 2.).

Auch sei der Führerschein nicht mitgeführt worden (Faktum 3.).

Zudem habe sie keine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt (Faktum 4.).

Schließlich habe sie keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt (Faktum 5.).

Sie habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 134 Abs. 3d Z 1 iVm § 106 Abs. 2 KFG
2. § 102 Abs. 5 lit. b KFG
3. § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG
4. § 2 Abs. 10 KFG
5. § 2 Abs. 10 KFG

Gemäß § 134 Abs. 3d KFG wurde zu Faktum 1. eine Geldstrafe von 60 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt, zu Faktum 2. gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 30 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden, zu Faktum 3. gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG eine Geldstrafe von 30 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden, zu Faktum 4. und Faktum 5. jeweils Geldstrafen in der Höhe von 30 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von 6 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

Weiters wurde ein Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von insgesamt 50 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese wurde von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Die Wahrnehmungen des Meldungslegers und seiner Kollegin erfolgten aus einem fahrenden Polizeifahrzeug heraus am 12.4.2019 um die Mittagszeit. Die Beschwerdeführerin war mit ihrem Kfz aus einer Wohnanlage herausgefahren und hatte sich hinter dem Polizeifahrzeug eingereiht. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, aus welchem Grund es den beiden Polizeibeamten nicht möglich gewesen sein sollte, zuverlässig wahrzunehmen, ob die Beschwerdeführerin angegurtet war oder nicht. Schließlich war sie ja nicht nur bei der ersten Wahrnehmung seitens der Beamten nicht angegurtet gewesen, sondern auch noch in der Folge zum Zeitpunkt der Anhaltung. Für das Verwaltungsgericht ist es nicht nachvollziehbar, hier Zweifel an der Zuverlässigkeit solcher Angaben zu hegen. Das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Lichtbild lässt zweifelsfrei erkennen, dass sie sich zum Zeitpunkt des Verlassens der Tiefgarage bereits auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr befand. Schließlich bog sie ja dann auch noch in die Straubinger Straße ein, ab da kann jedenfalls kein Zweifel mehr bestehen, ob eine Verkehrsfläche öffentlich ist oder nicht. Letzteres kommt ohnehin nur in Betracht, wenn diese entsprechend abgeschrankt ist, dies könnte bei der Tiefgarage der Beschwerdeführerin an sich gegeben sein, wenn man zum Befahren einen Schlüssel benötigt, etwa für einen Schranken oder ein Tor. Hat sie allerdings diesen Bereich verlassen, dann bewegt sie sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, auf das Eigentum am Straßengrund kommt es nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht an.

Die Beschwerdeführerin ist im Zuge der Amtshandlung dann zum Vorweisen der oben angeführten Dokumente bzw. Ausrüstungsgegenstände aufgefordert worden. Hierbei konnte sie nur einen Verbandskasten vorzeigen, ansonsten hatte

sie nichts mitgeführt. Der Meldungsleger gab der Beschwerdeführerin nach seinen glaubwürdigen Angaben in seiner Stellungnahme vom 3.5.2019 ausreichend Zeit, um die Dokumente und Gegenstände im Fahrzeug zu suchen, dies blieb aber erfolglos. Der Fahrgastraum eines Pkw ist bekanntermaßen nicht so groß dimensioniert, dass es unmöglich ist, innerhalb einer angemessenen Zeit Dokumente wie Zulassungsschein und Führerschein bzw. die erwähnten Ausrüstungsgegenstände, allenfalls letztere im Kofferraum, zu suchen und dann vorzuweisen. Im anderen Fall bleibt nur der Schluss, den auch der Meldungsleger gezogen hat, dass eben diese Dokumente und Gegenstände von der Lenkerin nicht mitgeführt worden sind. Ob die Beschwerdeführerin später dann etwa ihren Führerschein doch noch gefunden hat, ist letztlich ohne Belang.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei der Beurteilung des Sachverhaltes auf die Teile der Beschwerdeschrift und der Eingaben der Beschwerdeführerin im Verwaltungsstrafverfahren beschränkt, bei denen sie sachlich geblieben ist. Die übrigen sehr subjektiv gehaltenen Einwendungen und Wertungen der Beschwerdeführerin waren einer objektiven Beurteilung nicht zugänglich, sodass hierauf nicht weiter einzugehen war.

4. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen bewegen sich im jeweiligen untersten Bereich des Strafrahmens des Kraftfahrgesetzes bzw. des Führerscheingesetzes. Sie können daher schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Dazu kommt, dass die Beschwerdeführerin offenkundig ihr Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichen Verkehr gelenkt hat, ohne – vom Verbandskasten abgesehen – die erforderlichen Gegenstände und auch die Fahrzeugpapiere mitzuführen. Dieser Umstand unterscheidet sich sehr wesentlich von diesbezüglichen einschlägigen Übertretungen, wo vom Fahrzeuglenker in der Regel alles Notwendige mitgeführt wird, allenfalls fehlt ein Gegenstand oder ein Dokument. Bei der Beschwerdeführerin war dies vorliegend genau umgekehrt. Auch aus diesem Grund kann eine allfällige Strafherabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden, wozu noch kommt, dass die Beschwerdeführerin bereits mehrfach wegen Übertretungen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlicher Vorschriften vorgemerkt aufscheint.

Das Verwaltungsgericht geht in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin davon aus, dass Sie über ein solches Einkommen verfügt, das ihr die Bezahlung der verhängten Geldstrafen ermöglichen wird. Trotz entsprechender Einladung durch die belangte Behörde hat sie konkrete Angaben diesbezüglich nicht gemacht.

Zu II.

Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Er beträgt demnach 20 % der pro Delikt verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.

Zu III. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön